

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XI. Die finanzielle Lage der Landeskirche

[urn:nbn:de:bsz:31-318339](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318339)

XI. Die finanzielle Lage der Landeskirche.

Die etatsmäßigen Einnahmen der Landeskirche sind:

1. der Ertrag der Kirchensteuer,
2. der Reinertrag der Zentralpfarrkasse,
3. die Beiträge des Staats,
4. die Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchl. Aufwand,
5. Kompetenzen und Dotationen,
6. die Gebühren für Erteilung von Religionsunterricht,
7. Ueberschüsse kirchl. Fonds,
8. die Erträge aus der Vermietung von Gebäuden und der Verpachtung von Grundstücken,
9. Zinsen.

Der Ertrag der Kirchensteuer war schon vor dem ersten Weltkrieg die wichtigste kirchliche Einnahme. Nach der Vernichtung des größten Teils des Vermögens der Kirche und damit der Erträge dieses Vermögens durch die Inflation wurde die Kirchensteuer das Rückgrat der Einnahmen der kirchl. Haushaltspläne. Diese Kirchensteuer wird erhoben in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Steuer vom Gewerbebetrieb und Grundvermögen. Da der Ertrag der beiden ersteren Steuerarten von dem Zustand der Volkswirtschaft abhängt, ist auch der Ertrag der an diese Steuern anknüpfenden Kirchensteuer eng mit dem Zustand der Volkswirtschaft verbunden. Während des zweiten Weltkriegs war nun der Beschäftigungsstand der deutschen Volkswirtschaft ein sehr hoher, der Ertrag der Kirchensteuer deshalb günstig und die Kassenlage der Landeskirche bei Kriegsende zahlenmäßig gut. Diese Lage konnte aber nicht beruhigen, weil ein beachtlicher Teil des Kassenbestands in Reichsschatzanweisungen angelegt und damit eingefroren war, und weil Deutschland nach der bedingungslosen Kapitulation und der zonenweisen Besetzung des Reichsgebiets auch in wirtschaftlicher Hinsicht weithin einem Trümmerfeld glich. Die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht zu übersehen und zu einer pessimistischen Beurteilung dieser Entwicklung war infolge der überall zu beobachtenden Auflösungserscheinungen begründeter Anlaß gegeben. Dieser Lage hat die Kirche dadurch Rechnung getragen, daß sie ihre Mitglieder bereits im Oktober 1945 zu einem monatlich zu erhebenden Notopfer für landeskirchliche Zwecke aufrief und sie mußte von dieser unsicheren Lage auch ausgehen, als sie im Benehmen mit der katholischen Kirche Ende des Jahres 1945 die Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen über die Maßnahmen aufnahm, die getroffen werden mußten, um die Kirchensteuererhebung auf eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Grundlage stellen und den landeskirchlichen Haushalt wieder ordnungsgemäß planen zu können.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer war bis zum Steuerjahr 1943 mit einem Kirchensteuersatz von 12 v.H. und von da an bis Kriegsende mit einem Satz von 10,5 v.H. erhoben

worden, ohne daß seit dem Rechnungsjahre 1939 ein Haushaltsplan der Landeskirche aufgestellt und der Kirchensteuersatz somit jährlich besonders ermittelt worden war.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 12 vom 11. 2. 1946 über die Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf die Einkommensteuer u. a. wurden die Einkommensteuersätze außergewöhnlich erhöht. Es war deshalb die Frage zu prüfen, ob bei dieser hohen Einkommensteuer an dem bisherigen Kirchensteuersatz von 10,5 v.H. festgehalten werden sollte. Nach reiflicher Prüfung aller Umstände und vor allem nach Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftliche Entwicklung zu Beginn des Jahres 1946 nicht übersehen werden konnte, einigten sich die zuständigen staatlichen und kirchlichen Behörden über einen Kirchensteuersatz von 6 v.H. Mit diesem Kirchensteuersatz wurden die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen ab 1. 1. 1946 und die Lohnsteuerpflichtigen ab 1. 4. 1946 (letztere im Wege des Lohnabzugsverfahrens) zur Kirchensteuer herangezogen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Landeskirche für 1. 4. 1946/48 ergab sich unter Zugrundelegung des im Benehmen mit den beiden Landesfinanzämtern geschätzten Aufkommens an Einkommensteuer und Lohnsteuer für 1. 4. 1946 bis 31. März 1947 bei einem Kirchensteuersatz von 6 v.H. eine Mehrausgabe von 1286 900.- RM. Die Entwicklung hat aber gezeigt, daß der Ertrag der Ursteuern zu nieder geschätzt war. Das tatsächliche Aufkommen an Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1. 4. 1946/47 war wider Erwarten so groß, daß anstelle der veranschlagten Mehrausgabe eine Mehreinnahme erzielt wurde. Im Rechnungsjahr 1. 4. 1947/48 liegt das Kirchensteueraufkommen ebenfalls über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag. Der Kirchensteuersatz von 6 v.H. wurde deshalb ab 1. 1. 1948 auf 5 v.H. ermäßigt und die Erhebung des kirchlichen Notopfers, durch das in 27 Monaten 1 995 315,35 RM geopfert wurden, ab November 1947 eingestellt. Darüber hinaus wurde im Laufe des Haushaltszeitraums 1. 4. 1946/48 die Kirchensteuer der Hochbesteuerten mit Wirkung vom 1. 1. 1946 bzw. 1. 4. 1946 gesenkt, d. h. in der Weise nach oben begrenzt, daß sie je nach Steuerklasse höchstens 3 v.H. bis 2,5 v.H. des steuerpflichtigen Einkommens betragen darf. Diese Begrenzung gilt heute noch.

Wenn, wie angenommen wird, die Geld- und Währungsverhältnisse im Laufe des Jahres 1948 neu geregelt werden, dann dürften der Landeskirche bis dahin finanzielle Schwierigkeiten weder beim Vollzug des z. Zt. laufenden Haushaltsplans, noch nach dessen Ablauf am 31. 3. 1948 entstehen. Dasselbe gilt im allgemeinen auch für die Kirchengemeinden, deren Kassenlage sich ebenfalls günstig entwickelt hat, weil die die Haushaltspläne der Kirchengemeinden besonders belastenden Ausgaben für bauliche Zwecke infolge der bekannten Verhältnisse des Bauwesens meist nicht mehr vollzogen werden konnten. Die genehmigten Haushaltspläne der Kirchengemeinden laufen wie der Haushaltsplan der Landeskirche am 31. 3. 1948 ab. Darüber, wann neue Haushalts-

245149
2/28/48

pläne aufzustellen sind, ist noch kein Beschluß gefaßt worden. Es empfiehlt sich, damit zuzuwarten, bis sich die geld- und währungspolitische Lage geklärt hat. Nachteile können daraus nicht entstehen.

Nach der Neuregelung der Geld- und Währungsverhältnisse wird die Verarmung des deutschen Volkes offenkundig sein. Die Mitglieder unserer Kirche werden auch arm, ihre steuerliche Leistungsfähigkeit wird geschwächt sein und die Kirche wird sich bei Prüfung von Maßnahmen zur Sicherung der etatsmäßigen Einnahmen wieder in einer Situation

befinden, deren Entwicklung ebensowenig übersehen werden kann wie die Entwicklung der Verhältnisse nach Beendigung des zweiten Weltkrieges. Ihre Maßnahmen werden in erster Linie von der zu erwartenden gesetzlichen Regelung abhängen. Der mit Wirkung vom 1. 4. 1946 eingeführte Kirchensteuerlohnabzug dürfte unabhängig von den Maßnahmen nach der gesetzlichen Regelung unserer Geld- und Währungsverhältnisse nicht unwesentlich dazu beitragen, daß der Kirche aus den Einkünften an neuem Geld alsbald und laufend Einnahmen zufließen.

